

Synopsis Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Bergisch Gladbach

ALT	NEU	Erläuterungen
<p>Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. März 2000 (GV NRW S. 245), und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1999 (GV NRW S. 718), hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 08.11.2001 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:</p>	<p>Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV NRW S. 271), und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV NRW S. 394), und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23. August 1999 (GV NRW S. 524), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Mai 2009 (GV NRW S. 296), hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung vom folgende II. Nachtragssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Bergisch Gladbach vom 09.11.2001 beschlossen:</p>	<p>Aktualisierung wegen geänderter Rechtslage</p>
<p>§ 1 Gebührenpflichtige Leistungen (1) Für die in der Anlage genannten Leistungen erhebt die Stadt Bergisch Gladbach Verwaltungsgebühren. (2) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.</p>	<p>§ 1 Gebührenpflichtige Leistungen (1) Für die in der Anlage genannten Leistungen erhebt die Stadt Bergisch Gladbach Verwaltungsgebühren. (2) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.</p>	
<p>§ 2 Höhe der Gebühren (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil der Satzung ist. Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln</p>	<p>§ 2 Höhe der Gebühren (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil der Satzung ist. Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln</p>	

<p>nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage. (2) Für Leistungen, für die der Tarif einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, ist bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.</p>	<p>nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage. (2) Für Leistungen, für die der Tarif einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, ist bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.</p>	
<p>§ 3 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Entscheidung zurückgenommen, so wird gem. § 5 Abs. 2 KAG eine Gebühr von 10% bis 75% der Gebühr erhoben, die bei ihrer Vornahme zu erheben gewesen wäre. (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 KAG und beträgt höchstens die 50% der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.</p>	<p>§ 3 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Entscheidung zurückgenommen, so wird gem. § 5 Abs. 2 KAG eine Gebühr von 10% bis 75% der Gebühr erhoben, die bei ihrer Vornahme zu erheben gewesen wäre. (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 KAG und beträgt höchstens die 50% der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.</p>	
<p>§ 4 Gebührenfreiheit Gebührenfrei sind: 1. Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht, 2. Leistungen im Rahmen der Amtshilfe, 3. Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.).</p>	<p>§ 4 Gebührenfreiheit Gebührenfrei sind: 1. Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht, 2. Leistungen im Rahmen der Amtshilfe, 3. Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.).</p>	

<p>§ 5 Auslagenersatz Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 KAG NW kann die Stadt Bergisch Gladbach gesondert in Rechnung stellen, auch wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.</p>	<p>§ 5 Auslagenersatz Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 KAG NW kann die Stadt Bergisch Gladbach gesondert in Rechnung stellen, auch wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.</p>	
<p>§ 6 Billigkeitsmaßnahmen Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist. Im übrigen richten sich die Stundung und der Erlaß von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969.</p>	<p>§ 6 Billigkeitsmaßnahmen Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist. Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969 in der jeweils gültigen Fassung.</p>	
<p>§ 7 Gebührenschuldnerin/ Gebührenschuldner (1) Gebührenschuldnerin/ Gebührenschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten einer/ eines Dritten veranlaßt hat oder wer durch sie begünstigt wird. (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jede/ jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung sie/ ihn betrifft. (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.</p>	<p>§ 7 Gebührenschuldnerin/ Gebührenschuldner (1) Gebührenschuldnerin/ Gebührenschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten einer/ eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird. (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jede/ jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung sie/ ihn betrifft. (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.</p>	
<p>§ 8 Fälligkeit (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig. Die Gebühr kann im Voraus gefordert werden.</p>	<p>§ 8 Fälligkeit (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung bzw. an dem im Gebührenbescheid genannten Termin fällig. Die Gebühr kann im Voraus gefordert werden.</p>	<p>Berücksichtigung alternativer Fälligkeitstermine</p>

<p>(2) Die Gebührenschuldnerin/ der Gebührenschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.</p>	<p>(2) Vor Fälligkeit kann von der Gebührenschuldnerin/ dem Gebührenschuldner eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden. (3) Die Gebührenschuldnerin/ Der Gebührenschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.</p>	<p>Möglichkeit der Erhebung von Teilbeiträgen</p>
<p>§ 9 Beitreibung Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 13.05.1980 (GV NW, Seite 510) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.</p>	<p>§ 9 Beitreibung Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes NRW vom 13. Mai 1980 (GV NRW S. 510) in der jeweils gültigen Fassung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.</p>	<p>Aktualisierung auf Grund geänderter Rechtslage</p>
<p>§ 10 Inkrafttreten Diese Satzung tritt zum 01.01.2002 in Kraft; gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Gebührentarif der Stadt Bergisch Gladbach vom 28.10.1993 in der Fassung der I. Nachtragssatzung vom 07.09.1998 außer Kraft.</p>	<p>§ 10 Inkrafttreten Die II. Nachtragssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Bergisch Gladbach tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.</p>	
<p><u>Hinweis</u> Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Verkündung der Satzung geltend gemacht werden, es sei denn, a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, b) die Satzung wurde nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht,</p>	<p><u>Hinweis</u> Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Verkündung der Satzung geltend gemacht werden, es sei denn, a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, b) die Satzung wurde nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht,</p>	

<p>c) der Bürgermeister hat vorher den Ratsbeschluss beanstandet oder d) der Form- oder Verfahrensmangel ist vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.</p>	<p>c) der Bürgermeister hat vorher den Ratsbeschluss beanstandet oder d) der Form- oder Verfahrensmangel ist vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.</p>	
---	---	--

ALT			NEU			
Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Bergisch Gladbach Gebührentarif gem. § 1 Abs. 1 der Verwaltungsgebührensatzung			Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Bergisch Gladbach Gebührentarif gem. § 1 Abs. 1 der Verwaltungsgebührensatzung			Erläuterungen *Erhöhungen anhand der Muster-satzung des NWStGB
Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr €	
1	Vervielfältigungen und Auszüge		1.	Vervielfältigungen und Auszüge		
a)	Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A 4 für die ersten 10 Seiten jeweils ab der 11. Seite jeweils	0,50 € 0,30 €	a)	Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A 4 (auch per Braille-Drucker) für die ersten 10 Seiten jeweils ab der 11. Seite jeweils	0,80 0,40	Erhöhung auf Grund eines interkommunalen Vergleichs
	bei größeren Formaten für jede Seite	0,75 €	b)	Bei größerem Format als DIN A 4 je Seite im Format A 3 im Format A 2 im Format A 1 im Format A 0	1,00 2,00 4,00 8,00	Erhöhung auf Grund eines interkommunalen Vergleichs
	Farbkopien und Ausdrücke je Seite im Format A 4 im Format A 3 im Format A 2	1,00 € 1,50 € 2,00 €	c)	Farbkopien und –ausdrücke je Seite im Format A 4 im Format A 3 im Format A 2	2,50 3,50 5,00	Erhöhung auf Grund eines interkommunalen Vergleichs
b)	Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt je angefangene		d)	Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt je angefangene		

		15 Minuten	6,50 €			15 Minuten	8,00	* (s.o.)
3	a)	Für schriftliche Auskünfte, soweit bei anderen Tarifstellen nicht aufgeführt, Gebühr nach Zeitaufwand, je angefangene halbe Stunde	12,00 €		e)	Für schriftliche Auskünfte, soweit bei anderen Tarifstellen nicht aufgeführt, Gebühr nach Zeitaufwand, je angefangene halbe Stunde	12,00	
	b)	Aufnahme von Anträgen oder Erklärungen anstelle von Eingaben auf Wunsch und im Interesse der Beteiligten, Gebühr nach Zeitaufwand, je angefangene halbe Stunde	12,00 €		f)	Aufnahme von Anträgen oder Erklärungen anstelle von Eingaben auf Wunsch und im Interesse der Beteiligten, Gebühr nach Zeitaufwand, je angefangene halbe Stunde	12,00	
	c)	Bereitstellung von Unterlagen zur Einsichtnahme in Akten und Pläne je angefangene halbe Stunde	12,00 €		g)	Bereitstellung von Unterlagen zur Einsichtnahme in (Bau-)Akten - je (Bau-)Akte - für jeden weiteren Band der (Bau-)Akte	20,00 5,00	Erhöhung auf Grund eines interkommunalen Vergleichs
2.		Bereitstellung von Dateien per Email oder Datenträger je angefangene halbe Stunde	6,50 €		h)	Bereitstellung von Dateien per E-Mail oder Datenträger je angefangene 10 Minuten	7,50	*
1.	c)	Straßenschlüssel	20,00 €		i)	Straßenschlüssel	24,50	*
	d)	Straßenverzeichnis mit Einwohner	25,00 €		j)	Straßenverzeichnis mit Einwohner	30,00	prozentuale Erhöhung wg. allgemeiner Teuerung
	e)	Stadtplan mit statistischer Einteilung	10,00 €		k)	Stadtplan mit statistischer Einteilung	10,00	
	f)	Statistisches Jahrbuch	7,50 €		l)	Statistisches Jahrbuch	15,00	Erhöhung auf Grund eines interkommunalen Vergleichs
zu 1. a) – f)		Werden Vervielfältigungen und Abschriften beglaubigt, so ist außerdem die Beglaubigungsgebühr (Tarif-Nr. 4) zu entrichten.						

4		Beglaubigungen		2.		Beglaubigungen und Zeugnisse			
	a)	von Unterschriften oder Handzeichen	2,00 €		a)	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	2,00		
	b)	von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen usw., je Beglaubigung	3,00 €		b)	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite	3,75	*	
5		Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen, Befreiungen für ortsrechtliche Erlaubnisse u.ä. besondere Leistungen, Gebühr nach Zeitaufwand, je angefangene halbe Stunde	17,00 €	3.		Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegenehmigungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist, je angefangene halbe Stunde	22,00	*	
6	a)	Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen pauschal	38,00 €	4.	a)	Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch (z.B. Bescheinigung zum Nichtbestehen/ zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB) pauschal	20,00	*	
	b)	Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch (z.B. Bescheinigung zum Nichtbestehen, zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB) pauschal	38,00 €			b)	Anliegerbescheinigungen über Erschließungskosten (Beitragspflicht oder Beitragsfreiheit nach BauGB, § 8 KAG oder für Kanalanschluß) pauschal	28,00	*
	c)	Anliegerbescheinigungen über Erschließungskosten (Beitragspflicht o. Beitragsfreiheit nach BauGB, § 8 KAG oder für Kanalanschluß) pauschal	23,00 €			c)	Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen, soweit die Ausstellung nicht zwecks Vergabe öffentlicher Aufträge erfolgt	5,00	Erhöhung auf Grund eines interkommunale Vergleichs
7		Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen, soweit die Ausstellung nicht zwecks Vergabe öffentlicher Aufträge erfolgt	2,00 €						

8		Zweitausfertigung eines Abgabenbescheides	2,00 €	5.		Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.	2,50	*
10		Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	3,00 €	6.		Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	3,50	*
9		Feststellungen aus Konten und Akten, je angefangene halbe Stunde	17,00 €	7.		Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Stunde	22,00	
12		Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, Gebühr nach Zeitaufwand, je angefangene halbe Stunde	18,00 €	8.		Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden je angefangene halbe Stunde	22,00	*
13		Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für		9.		Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für		
	a)	Büroarbeiten, je angefangene halbe Stunde	18,00 €		a)	Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	22,00	*
	b)	Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde	18,00 €		b)	Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde	22,00	*
	c)	Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde	12,00 €		c)	Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde	13,00	*
14		Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen bis zu 40 Seiten für jede angefangene Seite für jede weitere Seite	0,35 € 0,25 €	10.		Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen bis 40 Seiten für jede angefangene Seite für jede weitere Seite	0,35 0,25	

15		Lichtpausen		11.		Lichtpausen und Plots		
	a)	bis DIN A 4	10,-- €		a)	DIN A 4	10,00	
	b)	DIN A 3	13,-- €		b)	DIN A 3	13,00	
	c)	DIN A 2	18,-- €		c)	DIN A 2	18,00	
	d)	DIN A 1	22,- €		d)	DIN A 1	22,00	
	e)	DIN A 0	27,-- €		e)	DIN A 0	27,00	
		Für transparente Lichtpausen wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben.				Für transparente Lichtpausen und farbige Ausdrucke per Plotter wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben.		
11		Ausstellung einer Bescheinigung für den Verlust von Ausweispapieren	3,00 €	12.		Ausstellung einer Bescheinigung für den Verlust von Ausweispapieren	3,00	
18		Genehmigung gem. Art. 6 des Gesetzes zur Verbesserung des Mietrechts und zur Begrenzung des Mietanstiegs sowie zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen in Verbindung mit der Verordnung über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum je Wohneinheit	100,-- €	-> entfällt				Zuständigkeit des Kreises (Wohnungsbauförderung)
17		Auszüge aus alten Urkunden und Akten im Archiv, je Seite höchstens jedoch	5,-- € 30,-- €	-> entfällt				in Archivbenutzungssatzung geregelt

16	a)	Auszüge aus der geografischen Raumbezugsbasis auf Datenträger je Auftrag Grundgebühr einschl. Kontrollplot zuzügl. je Objektteil für über 50 bis 1.000 Einheiten ab über 1.000 Einheiten je Objektteil Zusätzliche Bearbeitung am grafischen interaktiven Arbeitsplatz für Sonderleistungen je angefangene halbe Stunde	36,00 € 0,25 € 0,20 € 33,00 €	13	a)	Auszüge aus der geografischen Raumbezugsbasis auf Datenträger - je Auftrag Grundgebühr einschl. Kontrollplot - zuzügl. je Objektteil für über 50 bis 1.000 Einheiten - ab über 1.000 Einheiten je Objektteil - Zusätzliche Bearbeitung am grafischen interaktiven Arbeitsplatz für Sonderleistungen je angefangene halbe Stunde	36,00 0,25 0,20 33,00	
	b)	Auszug aus der geografischen Raumbezugsbasis nur als analoge Planausgabe (Plot) je Auftrag Grundgebühr zuzügl. Ausgabe im Format DIN A 4 transparent: 15,00 € DIN A 3 transparent: 20,00 € DIN A 2 transparent: 30,00 € DIN A 1 transparent: 50,00 € DIN A 0 transparent: 60,00 € zusätzlich für Arbeiten am grafischen interaktiven Arbeitsplatz für Sonderleistungen je angefangene halbe Stunde für Mehrausfertigungen jeweils 30% der Gebühr nach 16b)	15,00 € Papier 10,00 € 15,00 € 25,00 € 40,00 € 50,00 € 33,00 €		b)	Auszug aus der geografischen Raumbezugsbasis nur als analoge Planausgabe (Plot) je Auftrag Grundgebühr zuzügl. Ausgabe im Format DIN A 4 transparent: 15,00 € DIN A 3 transparent: 20,00 € DIN A 2 transparent: 30,00 € DIN A 1 transparent: 50,00 € DIN A 0 transparent: 60,00 € zusätzlich für Arbeiten am grafischen interaktiven Arbeitsplatz für Sonderleistungen je angefangene halbe Stunde für Mehrausfertigungen jeweils 30% der Gebühr nach 13b)	15,00 Papier 10,00 15,00 25,00 40,00 50,00 33,00	